

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

BA für Bevölkerungsschutz Konzeption und Koordination Recht und Parlamentarische Geschäfte Monbijoustrasse 51A 3003 Bern

Zug, 11. September 2012 hs

Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 laden Sie uns ein, zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme erwarten Sie bis zum 19. Oktober 2012. Wir kommen Ihrer Einladung gerne nach uns lassen uns wie folgt vernehmen:

Zu Ziffer I: Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im BZG. Die Änderung legt die Dauer der zu leistenden Schutzdienstpflicht in Tagen genau fest. Diese Präzisierung dient mithin dazu, die Grundlagen für den Bezug von Erwerbsersatzleistungen klar festzulegen.

Antrag zu Art. 28 Abs. 2

Damit das BABS die in Art. 28 Abs. 2 vorgesehene Überwachungstätigkeit überhaupt ausüben kann, müssen die Kantone die zu überwachenden Elemente zur Verfügung stellen und die Bedingungen dazu erfüllen. Wir erwarten, dass die damit verbundenen Aufwendungen der Kantone vom Bund übernommen werden. **Die Entschädigung ist hier zu regeln**.

Sollte von einer Abgeltung dieser Aufwände abgesehen werden, dann ist auf die geplante Überwachungstätigkeit zu verzichten und der vorgesehene Art. 28 Abs. 2 ist zu streichen.

Antrag zu Art. 28 Abs. 4

Wir erwarten in den Erläuterungen eine Klarstellung, wonach Abs. 4 nicht gelten kann, für Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze, die unmittelbar nach einer Katastrophe oder aus einer Notlage zu leisten sind.

Zu Ziffer II, 1. Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme

Wir begrüssen die Absicht, das Personalinformationssystem der Armee (PISA) auch für die Kontrollführung im Zivilschutz einzusetzen. Dies erlaubt die Kontrollführung wesentlich zu verbessern. Wie wir aber bereits zur Überwachungstätigkeit des BABS bei Art. 28 Abs. 2, Änderung BZG, ausgeführt haben, sind auch die im Bereich der Schnittstellen zwischen PISA und den kantonalen Zivilschutzkontrollsystemen anfallenden **Kosten vom Bund zu übernehmen**.

Generell erwarten wir, dass Vertreter der Kantone in die Weiterentwicklung des PISA für die Belange des Zivilschutzes einbezogen werden.

Begründungen

Zu Art. 28 Abs. 2

Wenn das BABS die Kontrolltätigkeit der Kantone soll überwachen können, dann ist es nicht anders als sachgerecht, dass die dadurch entstehenden Kosten vom Bund übernommen werden. Ohne erhebliche Vorarbeiten in den Kantonen wird es für das BABS nicht möglich sein, seiner Überwachungspflicht nachzukommen.

Zu Art. 28 Abs. 4

Die Pflicht der Kantone, das BABS drei Monate vor einem Einsatz zu informieren, darf einen Spontaneinsatz bei einer Katastrophe oder einer Notlage nicht ausschliessen. Solche Einsätze sind nicht planbar. Deshalb fallen sie nicht unter die Informationspflicht. Die Kantone sollen das BABS nachträglich über solche Einsätze informieren können. Eine strenge wörtliche Auslegung der vorgeschlagenen Informationspflicht darf nicht dazu führen, den Bevölkerungsschutz im Verbundsystem zu gefährden.

Zu Ziffer II, 1. Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme

In den Kantonen stehen heute bereits verschiedene Systeme zur Kontrollführung im Zivilschutz im Einsatz. Das BABS wird seine Überwachungsaufgabe nur dann erfüllen können, wenn die Schnittstellen zwischen PISA und den kantonalen Anwendungen definiert sind. Die Kosten dafür wie auch für die Sicherstellung des Datenaustausches sind deshalb auch hier vom Bund zu übernehmen. Den Kantonen dürfen aus der Datenlieferung an den Bund keine Mehrkosten erwachsen. Wir erachten die vorgeschlagene Formulierung als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers, wonach dieser die Kostentragungspflicht klar dem Bund zuordnet. Hätte der Gesetzgeber diese Kosten den Kantonen auferlegen wollen, hätte er dies im Sinne von Art. 164 Abs. 1 der Bundesverfassung in der Teilrevision des Bundesgesetzes festlegen müssen.

Seite	3/3

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne erwarten wir, dass Sie unseren Anträgen zustimmen und unsere Erwägungen übernehmen können.

Zug, 11. September 2012

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel Landammann

Tobias Moser Landschreiber

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Sicherheitsdirektion